

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.257.154

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1630/J-NR/2020

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 22.04.2020 unter der **Nr. 1630/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Pflegefreistellung in Folge der Coronavirus-Krise seit 16. März 2020** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, und 4

- *Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben im Zeitraum 16. März 2020 bis 31. März 2020 die Pflegefreistellung § 18b Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz in Anspruch genommen?*
- *Wie teilen sich diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die einzelnen Bundesländer auf?*
- *Welche Kosten sind dem Bund aus dem Titel dieser Pflegefreistellung im Zeitraum 16. März 2020 bis 31. März 2020 erwachsen?*

Anträge zur Vergütung von während einer Sonderbetreuungszeit nach § 18b Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) - der Begriff Pflegefreistellung wird in dieser Bestimmung nicht verwendet - fortgezählten Entgelten wurden erst ab dem 2.4.2020 bei der Buchhaltungsagentur des Bundes eingereicht. Damit erfolgte eine Erfassung und Zuordnung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die in dem in den Fragen genannten Zeitraum Sonderbetreuungszeit in Anspruch genommen hatten, in den von der

Buchhaltungsagentur erstellten Statistiken zur Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeit aus technischen Gründen erst ab diesem Zeitpunkt. Selbstverständlich sind aber Vergütungsansprüche auch für März umfassend möglich.

Zur Frage 3

- *Wie teilen sich diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Wirtschaftszweige Herstellung von Waren, Bau, Handel, Verkehr und Lagerei, Beherbergung und Gastronomie, Gesundheits- und Sozialwesen, Arbeitskräfteüberlassung im Zeitraum 16. März 2020 bis 31. März 2020 auf?*

Da der Wirtschaftszweig kein Kriterium für die Förderbarkeit im Sinne des § 18b AVRAG (Sonderbetreuungszeit) ist, wurde dieser bei der Antragstellung nicht erhoben.

Zur Frage 5

- *Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben im Zeitraum 1. April 2020 bis 31. März 2020 die Pflegefreistellung § 18b Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz in Anspruch genommen?*

Bei der Beantwortung der Frage 5 wird davon ausgegangen, dass diese Frage den Zeitraum vom 1. April 2020 bis **13. April 2020** betrifft. Zwischen 1. April 2020 und 13. April 2020 sind 86 vollständige und korrekte Anträge eingelangt, die 108 Personen betroffen haben.

Zur Frage 6

- *Wie teilen sich diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die einzelnen Bundesländer auf?*

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Bundesland	Anzahl Anträge	Anzahl betroffener Personen
Burgenland	5	5
Kärnten	6	9
Niederösterreich	10	19
Oberösterreich	20	26
Salzburg	5	5
Steiermark	6	6
Tirol	12	12
Wien	22	26
Gesamt	86	108

Zur Frage 7

- *Wie teilen sich diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Wirtschaftszweige Herstellung von Waren, Bau, Handel, Verkehr und Lagerei, Beherbergung und Gastronomie, Gesundheits- und Sozialwesen, Arbeitskräfteüberlassung im Zeitraum 1. April 2020 bis 13. April 2020 auf?*

Da der Wirtschaftszweig kein Kriterium für die Förderbarkeit im Sinne des § 18b AVRAG (Sonderbetreuungszeit) ist, wurde dieser bei der Antragstellung nicht erhoben.

Zur Frage 8

- *Welche Kosten sind dem Bund aus dem Titel dieser Pflegefreistellung im Zeitraum 1. April 2020 bis 13. April 2020 erwachsen?*

Die erste Auszahlung von Förderbeträgen erfolgte am 17. April 2020; siehe dazu auch Frage 12.

Zur Frage 9

- *Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben im Zeitraum 14. April 2020 bis 30. April 2020 die Pflegefreistellung § 18b Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz in Anspruch genommen?*

Zwischen 14. April 2020 und 30. April 2020 sind 609 vollständige und korrekte Anträge eingelangt, die 1.435 Personen betroffen haben.

Zur Frage 10

- *Wie teilen sich diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die einzelnen Bundesländer auf?*

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Bundesland	Anzahl Anträge	Anzahl betroffener Personen
Burgenland	11	31
Kärnten	20	28
Niederösterreich	108	213
Oberösterreich	139	336
Salzburg	46	75
Steiermark	59	159
Tirol	70	137
Vorarlberg	32	51

Bundesland	Anzahl Anträge	Anzahl betroffener Personen
Wien	124	405
Gesamt	609	1.435

Zur Frage 11

- *Wie teilen sich diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Wirtschaftszweige Herstellung von Waren, Bau, Handel, Verkehr und Lagerei, Beherbergung und Gastronomie, Gesundheits- und Sozialwesen, Arbeitskräfteüberlassung im Zeitraum 15. April 2020 bis 30. April 2020 auf?*

Da der Wirtschaftszweig kein Kriterium für die Förderbarkeit im Sinne des § 18b AVRAG (Sonderbetreuungszeit) ist, wurde dieser bei der Antragstellung nicht erhoben.

Zur Frage 12

- *Welche Kosten sind dem Bund aus dem Titel dieser Pflegefreistellung im Zeitraum 15. April 2020 bis 30. April 2020 erwachsen?*

Zwischen 15. April und 30. April 2020 wurden Förderbeträge in Höhe von EUR 127.560,26 ausbezahlt. Die Abrechnung über die Abwicklung der Sonderbetreuungszeit im Gesamten wird zu einem späteren Zeitpunkt (nach Abschluss des Projektes) vorgelegt werden.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

